

die Bereitstellung der Wohnung als Treffpunkt für Asoziale, Kriminelle und Gefährdete usw.

Abs. 2 setzt Arbeitsscheu nicht voraus. Abs. 2 stellt keinen Auffangtatbestand zu Abs. 1 mit niedrigeren Anforderungen an das Vorliegen der Beeinträchtigung dar.

10. Die Prostitution umfaßt alle sexuellen Handlungen (vgl. § 122 Anm. 2), die in Verbindung mit häufig wechselnder Partnerschaft mit dem Ziel begangen werden, Entgelt oder andere materielle Vorteile zu erlangen. Unter Prostitution fallen nicht nur heterosexuelle, sondern auch gleichgeschlechtliche Beziehungen, sofern damit Einkünfte erzielt werden (OG-Urteil vom 30.1.1970 Zst. 29/69).

11. § 249 kann nur **vorsätzlich** verwirklicht werden.

12. Tateinheit ist gegeben, wenn durch das asoziale Verhalten zugleich andere Straftatbestände (überwiegend Eigentumsstraftaten, Verletzung der Unterhaltungspflicht, Verletzung von Erziehungspflichten) erfüllt werden.

Tatmehrheit liegt vor, wenn zeitlich unabhängig vom asozialen Verhalten oder mit diesem nicht zusammenhängende Straftaten begangen wurden, z. B. Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles (§ 196).

13. Beihilfe und **Anstiftung** sind möglich. Erfolgt Beihilfe zur Prostitution, um materielle Vorteile zu erlangen, stellt sie eine selbständige Straftat nach § 123 dar.

14. Die Asozialität ist ein **Dauerdelikt**.

15. Ein leichter Fall (Abs. 3) kann z. B. vorliegen, wenn:

— das arbeitsscheue Verhalten noch nicht verfestigt ist und der Täter sich wieder in den Arbeitsprozeß eingereicht und gute Leistungen erbracht hat,

— ein Täter im Arbeitsprozeß steht und nur gelegentlich der Prostitution nachgeht,

— der Täter sich nur in geringem Umfang auf sonstige Weise Mittel zum Lebensunterhalt verschafft.

Auch in diesen Fällen müssen die Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 bzw. 2 erfüllt sein.

16. Absatz 4 gibt die Möglichkeit, bei Rückfallstraftaten Freiheitsstrafen von über zwei Jahren auszusprechen. Er kann auch angewandt werden, wenn der Zeitraum der Nichtarbeit unter den genannten Rückfallvoraussetzungen relativ kurz ist, die negative Einstellung des Rückfalltäters zu einer geregelten Arbeit aber erheblich verfestigt ist. Abs. 4 findet nur Anwendung, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auszusprechen ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 44 vor, so ist nicht § 249 Abs. 4, sondern § 44 zwingend anzuwenden. Rechtfertigt die geringe Tatsache die Anwendung des § 62 Abs. 3, hat die Bestrafung nach § 249 Abs. 1 oder 2 zu erfolgen.

Eine Vorstrafe wegen asozialen Verhaltens setzt nicht unbedingt eine solche in der Fassung des 3. StAG voraus. Entscheidend ist, daß die Vortat nach § 249 StGB bestraft wurde, unabhängig davon, welchen Absatz des § 249 i. d. F. des 3. StAG das frühere strafbare Verhalten jetzt erfüllt.

17. Die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht (Abs. 3 und 5) ist keine Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern eine staatliche Erziehungsmaßnahme (BG Potsdam, Urteil vom 1.4.1969/11 BSB 57/69). Sie wird nicht vom Verbot der Straferhöhung erfaßt und kann deshalb auch noch im Rechtsmittelverfahren ausgesprochen werden. Hat sich der Täter erzieherischer Einwirkung entzogen, sollte stets auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden, weil damit die zuständigen staatlichen Organe das